

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

Ergeht per E-Mail:  
[St2@bmk.gv.at](mailto:St2@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.292.785  
21.4.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 25187/02/2022/VO/Sa  
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl  
4026

Datum  
6.5.2022

**Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

**I. Allgemeines**

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen, da die Beschränkung auf eine schriftliche Prüfung eine sinnvolle Maßnahme darstellt, um die für grenzüberschreitend tätige Kleintransporteure EU-weit geltende Regelungen einzuführen. In den meisten Fällen handelt es sich bei den betroffenen Unternehmen um Klein- und Mittelbetriebe und sehr häufig sogar um Ein-Personen-Unternehmen. Für diese Unternehmen ist eine sinnvolle und unbürokratische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Wir danken dafür, dass einige vorab von uns eingebrachte dahingehende Anregungen bereits berücksichtigt wurden.

**II. Im Detail**

Im Detail ersuchen wir jedoch noch einige Punkte zu beachten:

***Zum von uns gewünschten Vermerk über die nur schriftlich abgelegte Prüfung***

Für uns ist immer noch nicht nachvollziehbar, warum der Verordnungsgeber es ablehnt, ein Prüfungszeugnis der ausschließlich schriftlichen Prüfung mit dem Hinweis „aus dem Übergangszeitraum bis 30.6.2023“ oder mit „KT“ bzw. einer ähnlichen Formulierung kennzeichnen zu lassen. Dies ist insbesondere deshalb nicht nachzuvollziehen, weil diese ausschließlich schriftliche Prüfung nur Konzessionswerbern gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 vorbehalten sein soll und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Prüfungszeugnis nicht später als Befähigungsnachweis für eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 eingesetzt wird.

**Zu § 2 (finanzielle Leistungsfähigkeit)**

Die dezidierte Anpassung der finanziellen Leistungsfähigkeit, nämlich die Vorgabe eines geringeren Umfangs der finanziellen Leistungsfähigkeit für kleine Fahrzeuge, begrüßen wir.

**Zu § 6 (Verlautbarung des Prüfungstermins drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt)**

Uns ist zu Ohren gekommen, dass manche Landesbehörden diese Regelung streng auslegen könnten. Dies würde zeitgerechte Prüfungen jedoch verunmöglichen. Für eine schnelle Terminvergabe schlagen wir daher vor, diesen Passus für eine bestimmte Zeit fallen zu lassen und die folgende Ergänzung aufzunehmen: *„Für Termine für die Abhaltung der Prüfung der fachlichen Eignung von Bewerbern um eine Konzession für den Güterverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 ist § 6 zweiter Halbsatz bis 30. Juni 2023 nicht anzuwenden.“*

**Zu § 12 (drei Monate Sperrfrist)**

Die allgemeine Verkürzung begrüßen wir, jedoch hätte man im Licht der besonderen Herausforderungen wie bereits gefordert eine noch kürzere Frist für die Konzessionsprüfung für den Güterverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Güterbeförderungsgesetzes im Rahmen der Übergangszeit andenken können.

**Zu § 16 (Übergangsbestimmung)**

Wir danken für die Aufnahme unseres Vorschlags. Zwecks noch besserer Verständlichkeit ersuchen wir jedoch, in der Wortfolge des § 16 Abs. 5 noch „*mindestens*“ einzufügen: *„Für Bewerber um eine Konzession für den Güterverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von mindestens 5 Monaten vor dem 21. Mai 2022 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben.“*

Bei der Formulierung *„Für Bewerber um eine Konzession...“* sollte außerdem sichergestellt werden, dass sie auch Personengesellschaften bzw. juristische Personen umfasst.

Abschließend ersuchen wir neben der Berücksichtigung unserer Stellungnahme dringend darum, die Verordnung so rasch wie nur irgend möglich nach Begutachtungsende kundzumachen und in Kraft zu setzen, damit eine noch einigermaßen zeitgerechte Realisierung, d.h. Ausschreibung von Terminen und Ablegung der notwendigen Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Befähigung, möglich wird.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

